

## **Ein neuer Straftatbestand?**

### **Tabuthema: weibliche Genitalverstümmelung**

„Ich hörte den Klang der stumpfen Klinge, die durch meine Haut fuhr... Der Schmerz in meiner Scheide war so furchtbar, dass ich nur noch sterben wollte.“ Diese Worte stammen aus dem Buch „Wüstenblume“ von Waris Dirie, der UNO-Sonderbotschafterin gegen weibliche Genitalverstümmelung.

Weibliche Genitalverstümmelung (= female genital mutilation = FGM), auch weibliche Genitalbeschneidung genannt (= female genital cutting = FGC), bedeutet das Abtrennen der Klitoris und oftmals auch der kleinen und teilweise auch der großen Schamlippen aus nicht medizinischen, sondern aus traditionellen Gründen.

Im Bundestag sind bisher alle Anträge zur Neufassung oder Überprüfung des § 226 StGB in diesem Zusammenhang gescheitert: 1997 von der SPD, 2006 von den Grünen und von der FDP. Die aktuellen Neuanläufe stammen aus dem Bundesrat (Bundestags-Drucksache 17/1217) und von den Grünen (Bundestags-Drucksache 17/4759).

Der im Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf des Bundesrats sieht eine neue Strafvorschrift gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien vor: § 226 a StGB.

Dem jüngsten Gesetzentwurf steht die Idee des Gesundheitsschutzes durch Abschreckung zur Seite. Die Tat müsse nur ausdrücklich im Strafgesetzbuch erwähnt werden, dann würden die Eltern, oftmals die Anstifter zur Tat, auf künftige Vornahmen der traditionellen weiblichen Genitalverstümmelung verzichten. Doch die abschreckende Wirkung von Strafandrohung und Strafverurteilung im Bereich tradierter Vorstellungen und Verhaltensweisen ist nicht signifikant. Strafrecht allein schützt nicht!

Nach Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen sind in Deutschland zwischen 4.000 und 5.000 Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund als gefährdet anzusehen, Opfer der weit verbreiteten Praktik der Genitalverstümmelung zu werden. Diese Taten geschehen nicht nur in afrikanischen oder asiatischen Ländern, sondern auch Mädchen und Frauen aus Migrantenfamilien in Deutschland sind davon betroffen.

Anders als in Frankreich, Belgien, Österreich, Dänemark, Großbritannien, Italien, Spanien und Schweden können die Menschen in Deutschland nicht auf eine Strafvorschrift verweisen, die das Verstümmeln der äußeren Genitalien ausdrücklich verbietet.

Es gibt entsprechende Straftatbestände beispielsweise auch in Norwegen, Australien, Kanada, Neuseeland und in den USA. In einigen afrikanischen Ländern ist die Genitalverstümmelung inzwischen ebenfalls strafbar. Andere afrikanische Länder, in denen Genitalverstümmelung traditionell zumindest bei Teilen der Bevölkerung praktiziert wird – wie z.B. in Algerien, Eritrea, Gambia, Kamerun, Simbabwe und weitere – haben diese dagegen bisher nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Vor diesem Hintergrund ist die Strafbarkeit von Genitalverstümmelung an Mädchen, die in Deutschland leben und bei einem Urlaub im Heimatland ihrer Familie einen solchen Eingriff unterzogen werden, derzeit nicht umfassend gewährleistet.

Eine völkerrechtliche Frage betrifft die geplante Änderung des Strafanwendungsrechts dahingehend, dass deutsches Strafrecht auf Taten nichtdeutscher Staatsbürger, die im Ausland an einer Nichtdeutschen begangen werden, angewendet werden soll. Die nach dem Entwurf in § 5 StGB - Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter - neu einzufügende Nr. 8a sieht die Verfolgung von Taten wegen Geschlechtsverstümmelung nach § 226a StGB des Bundesrats-Entwurfs, die im Ausland begangen wurden, neuartig vor, wenn sich diese Taten gegen eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland richten.

Es gilt grundsätzlich das Gebot der Nichteinmischung, welches beinhaltet, dass jeder Staat im Grundsatz nur das Recht hat, Handlungen zu bestrafen, wenn diese entweder auf seinem Staatsgebiet begangen worden sind (sog. Territorialitätsprinzip, bei uns verankert in § 3 StGB)

oder einen hinreichenden Anknüpfungspunkt zum Inland aufweisen. Ergänzt wird das Territorialitätsprinzip durch das Personalitätsprinzip, welches die Bestrafung von deutschen Staatsbürgern, die im Ausland Straftaten begehen, und die Bestrafung von Taten an deutschen Staatsbürgern im Ausland nach dem StGB ermöglicht (so § 7 StGB).

### **Sog. Ferienbeschneidung**

Nicht gelöst ist durch das geltende Strafrecht das Problem, wie der deutsche Staat hier lebende Mädchen davor schützen kann, im Heimatland ihrer Eltern diesem Eingriff unterzogen zu werden. Das deutsche Strafrecht gilt grundsätzlich nur für im Inland verübte Taten (§ 3 StGB), solange keine gesonderte andere Regelung erfolgt.

Aus der deutschen Mediziner-Literatur lässt sich entnehmen, dass deutsche Gynäkologen auch angefragt werden, derartige Operationen durchzuführen, was sie natürlich trotz Angebot gegen Bezahlung nicht tun. Daher steht zu erwarten, dass die sog. Ferienbeschneidung den praktizierten „Normalfall“ für im Inland lebende Mädchen darstellt.

Da in diesem Fall die fraglichen Taten weder im Inland noch zwingend an einer Deutschen begangen werden, tragen also weder das Territorialitätsprinzip noch das Personalitätsprinzip, die Täterin ist dann eben in der Regel auch nicht Deutsche, eine Anwendung des deutschen Strafrechts. In der geplanten neuen Fassung lässt § 5 Nr. 8a StGB des Bundesrats-Entwurfs die strafrechtliche Ahnung der Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen zumindest in einem entscheidenden Teil der im Ausland begangenen Fälle zu.

Ob die vom Bundesrat gewählte Anknüpfung an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Opfers im Allgemeinen völkerrechtlich ausreichend ist, wird in der Literatur bereits diskutiert. Im Ergebnis dürfte es wohl aber auch auf die Belastbarkeit dieses Anknüpfungspunktes nicht ankommen, denn es wäre ebenso zu rechtfertigen, den § 226a StGB des Bundestags-Entwurfs in den Kanon des § 6 StGB – Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter – aufzunehmen. § 6 StGB zählt im Ausland begangene Taten auf, die nach dem sog. Weltrechtsprinzip dem deutschen Strafrecht ohne Einschränkung durch Tatort, Recht des Tatorts oder der Staatsangehörigkeit des Täters unterliegen.

Weibliche Genitalverstümmelung wird in 28 afrikanischen Ländern, in Teilen der arabischen Halbinseln und Asien praktiziert. Weltweit sind nach Schätzungen etwa 140 Millionen Frauen Opfer von Genitalverstümmelungen. Jedes Jahr kommen weitere drei Millionen Mädchen und Frauen hinzu. Die Opfer von Genitalverstümmelungen sind mehrheitlich Mädchen im Alter zwischen vier und zwölf Jahren. In den letzten Jahren ist zudem zu beobachten, dass Genitalverstümmelungen bei immer jüngeren Mädchen vorgenommen werden.

In Spanien haben Eltern aus Gambia 2009 ihr einjähriges Mädchen beschnitten. Ihnen droht dort eine Strafe von sechs Jahren Haft. In Deutschland wird für einen Verbrechenstatbestand eine Mindeststrafe von zwei bis drei Jahren diskutiert. Reden Sie mit! Weibliche Geschlechtsverstümmelung darf kein Tabuthema bleiben.

[Rechtsanwalt Volker Loeschner, Berlin]

### **Rechtsanwalt Volker Loeschner**

Rechtsanwalt Volker Loeschner berät als Spezialist in Fachgesprächen die Abgeordneten des Deutschen Bundestages bei der Entwicklung des ersten deutschen Patientenrechtegesetzes und bei der Entwicklung eines neuen Straftatbestandes gegen weibliche Genitalverstümmelung. Er ist in eigener Kanzlei in Berlin-Reinickendorf und in Berlin-Mitte im Schwerpunkt Medizinrecht sowie im angrenzenden Versicherungsrecht und Strafrecht tätig. Er bildet als Referent des Fachanwaltslehrgangs für Medizinrecht eines Seminaranbieters bundesweit Rechtsanwälte aus. Rechtsanwalt Loeschner referiert und veröffentlicht regelmäßig in der Redaktion der Zeitschrift Ad Voice des Deutschen AnwaltVerein sowie als Autor in Tageszeitungen.

Beisteller 1

### **Schwere Körperverletzung**

Auf den ersten Blick könnte die Möglichkeit, die Genitalverstümmelung bereits nach § 226 StGB als schwere Körperverletzung zu bestrafen sein, was gegen eine Neuerung sprechen würde.

Allerdings ergeben sich tatsächlich bei näherer Betrachtung Probleme bei der Subsumtion der Genitalverstümmelung unter den Straftatbestand der schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 StGB: Zur Sanktionierung der weiblichen Genitalverstümmelung kämen nach herrschender Meinung grundsätzlich die Varianten Nr. 1 (Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit) und Nr. 3 (erhebliche dauerhafte Entstellung) in Frage.

Zwar ergeben sich vielfältige Möglichkeiten gesundheitlicher Komplikationen durch eine Genitalverstümmelung und der Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann dazugehören, doch ist er keine zwingende Folge. Fortpflanzungsfähigkeit und Beischlafähigkeit sind nicht deckungsgleich zu gewichten.

Aus diesem Zusammenhang ist auch die Variante der schweren Körperverletzung des § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB „Verlust eines wichtigen Gliedes“ nach herrschender Auslegung bei weiblicher Genitalverstümmelung nicht einschlägig, da kein „Glieder des Körpers“ in diesem Sinne betroffen ist. Bei Abschneiden des Penis ist demgegenüber vom primären Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit und damit vom Verlust eines wichtigen Gliedes auszugehen.

Die außerdem durch die Genitalverstümmelung in Frage kommende „dauernde Entstellung in erheblicher Weise“, welche nach § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB mit Strafe bedroht ist, erfordert nach h. M. eine Verunstaltung der Gesamterscheinung der verletzten Person. Diese Entstellung muss zwar nicht stets sichtbar sein, muss aber zumindest im sozialen Leben in Erscheinung treten – als Beispiel nennt der BGH eine in Badebekleidung sichtbare Entstellung. Bei einer Genitalverstümmelung ist es evident, dass die entstellten Körperteile nur im intimsten Umfeld und gerade nicht im normalen sozialen Leben in Erscheinung treten.

Beisteller 2

### **Misshandlung von Schutzbefohlenen**

Der Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen des § 225 Abs. 1, Nr. 3 StGB setzt voraus, dass das Opfer von einem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des die Genitalverstümmelung Ausführenden überlassen wurde. Wird das Opfer also von einem Dritten zu einer Beschneiderin gebracht und ist den Eltern des Opfers nicht nachzuweisen, dass sie Vorsatz hinsichtlich der Pläne dieses Dritten hatten, so scheidet eine Strafbarkeit wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 Abs. 1, Nr. 3 StGB. Letztlich wird daher eine strafrechtliche Erfassung der Genitalverstümmelung über diesen Tatbestand nur (ausnahmsweise) im Einzelfall möglich sein.

Ferner sieht der Tatbestand der Misshandlung von Schutzbefohlenen des § 225 Abs. 1 StGB regelmäßig nur eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vor. Wenn das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes, einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der physischen oder psychischen Entwicklung gebracht wird, bestimmt § 225 Abs. 3 StGB eine Mindestfreiheitsstrafe von lediglich einem Jahr.

Beisteller 3

### **Sexuelle Selbstbestimmung**

Hintergrund und Zweck der Genitalverstümmelung ist u.a., das Mädchen davon abzuhalten, seine Jungfräulichkeit vor der Hochzeit zu verlieren. Zudem soll die Betroffene auch als Erwachsene durch die mit der Verstümmelung verbundenen Folgen – vor allem durch die in der Folge entstehenden Schmerzen – dazu motiviert werden, ausschließlich zur Fortpflanzung sexuell aktiv zu werden. Die Verstümmelung schließt daher regelmäßig eine Art Überwachung

der Sexualität der Opfer und damit eine fast vollständige Ausschließung der sexuellen Selbstbestimmung ein. Diese Gewalt wird daher zutreffend als „gender-based violence, also geschlechtsspezifische Gewalt“ bezeichnet.

Die Tätermotivation, die hinter einer Genitalverstümmelung steht, stimmt aber nicht mit der überein, die in aller Regel bei einem Sexualdelikt im klassischen Sinne vorliegt. Es fehlt bei Vornahme der Genitalverstümmelung an einer wie auch immer gearteten sexuellen Komponente. Den Tätern von Genitalverstümmelungen, die wohl fast ausschließlich von Frauen vorgenommen werden, geht es eben nicht um die Befriedigung des eigenen „Geschlechtstrieb“. Die Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts ist vielmehr Folge des massiven Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit des Opfers. In Letzterem ist folglich der Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Sanktionierung zu sehen.